



Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemäß § 14 i. V. m. § 19 des Heilberufsgesetzes vom 20. Oktober 1978 (GVBl. 1978, 649), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), tritt hiermit die von der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz am 23. November 2013 geänderte und vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 (Az: 652-01 723-2.2) genehmigte Berufsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte in Rheinland-Pfalz in Kraft.

BERUFSORDNUNG

für Zahnärzte¹ im Lande Rheinland-Pfalz

I. ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

§ 3 Kammer

§ 4 Haftpflicht

§ 5 Fortbildung

§ 6 Qualität

§ 7 Verschwiegenheit

§ 8 Kollegialität

II. ABSCHNITT

Ausübung des zahnärztlichen Berufs

§ 9 Praxis

§ 10 Vertretung

§ 11 Zahnarztlabor

§ 12 Medizinische Dokumentation

§ 13 Gutachten

§ 14 Notfalldienst

§ 15 Honorar

III. ABSCHNITT

Zusammenarbeit mit Dritten

§ 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung

§ 17 Zahnärzte und andere freie Berufe

§ 18 Angestellte Zahnärzte

§ 19 Praxismitarbeiter

IV. ABSCHNITT

Berufliche Kommunikation

§ 20 Berufsbezeichnung, Titel, Grade und sonstige Ankündigungen

§ 21 Information

¹ Diese Berufsbezeichnung erfasst Zahnärztinnen und Zahnärzte.

V. ABSCHNITT

Verhalten in der Öffentlichkeit

§ 22 Praxisschild

§ 23 Tätigkeitsschwerpunkt

§ 24 Kontinuierliche Fortbildung

§ 25 Ausführungsbestimmung zu §§ 23 und 24

VI. ABSCHNITT

Verhalten zu öffentlichen Stellen

§ 26 Öffentliche Gesundheitspflege

§ 27 Pflichten gegenüber der Kammer

§ 28 Verstöße gegen diese Berufsordnung

VIII. ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

Präambel

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärzten gegenüber Patienten, Kollegen, Mitarbeitern und anderen Partnern im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

- a) die Freiberuflichkeit des Zahnarztes zu gewährleisten;
- b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient zu erhalten und zu fördern;
- c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;
- e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern, um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

I. ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der (Landes-) Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz sowie für alle im Geltungsbereich dieser Berufsordnung zahnärztlich tätigen Berufsangehörigen und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose und Therapieausübung ausgeübt wird. Die Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist kein Gewerbe (§ 1 Abs. 4 Zahnheilkundengesetz).

(2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

- a) seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,
- b) die Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft zu beachten,
- c) dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
- d) sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.

(3) Der Zahnarzt hat das Recht seiner Patienten auf freie Arztwahl zu achten.

(4) Der Patient ist über den Namen des ihn behandelnden Zahnarztes in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn

- a) eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt werden kann;
- b) die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann;
- c) er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

(6) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Nebenwirkungen, Wechselwirkungen und Missbrauch von Arzneimitteln der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft mitzuteilen.

(7) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten eine Vergütung oder sonstige vermögenswerte Vorteile für sich oder Dritte versprechen zu lassen oder anzunehmen.

(8) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt zu fordern oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

§ 3 Kammer

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie diese und Auflagen der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz zu beachten.

(2) Die Aufnahme und Änderung zahnärztlicher Tätigkeit ist der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz unverzüglich anzuzeigen; die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz kann hierzu Näheres regeln.

(3) Der Zahnarzt hat auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an ihn richtet, in angemessener Frist zu antworten.

(4) Ehrenämter der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz sind gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.

(5) Verstöße gegen Berufspflichten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 4 Haftpflicht

Der Zahnarzt muss ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit versichert sein.

§ 5 Fortbildung

Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

§ 6 Qualität

Im Rahmen seiner Berufsausübung übernimmt der Zahnarzt für die Qualität seiner Leistungen persönlich die Verantwortung. Er hat Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

(3) Der Zahnarzt hat alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren.

§ 8 Kollegialität

(1) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit kollegiales Verhalten zu zeigen. Er hat seinen Kollegen die gleiche Achtung zu erweisen, die er für sich selbst beansprucht. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines Kollegen sind berufsunwürdig. § 630c Abs. 2 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

(2) Es ist insbesondere berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.

(3) Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfalloder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

(4) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

II. ABSCHNITT Ausübung des zahnärztlichen Berufs

§ 9 Praxis

(1) Die Berufsausübung des selbstständigen Zahnarztes ist an einen Praxissitz gebunden.

(2) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen, oder an anderen Orten als dem Praxissitz, ist zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird.

(3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung und für einen Notfall erforderliche Einrichtung enthalten und sich in einem entsprechenden Zustand befinden.

(4) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine andere berufliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.

(5) Beim klinischen Betrieb einer Praxis, z. B. Zahnklinik, Praxisklinik ist zu gewährleisten, dass

- a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist;
- b) die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention beim entlassenen Patienten erfüllt sind;
- c) die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme von Patienten gewährleistet sind.

§ 10 Vertretung

(1) Steht der Zahnarzt während seiner angekündigten Behandlungszeiten nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Im Falle des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundengesetz ist eine Vertretung nicht zulässig. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz vertreten werden.

(3) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann unter dessen Namen bis zu einem halben Jahr durch einen befugten Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz verlängert werden.

§ 11 Zahnarzlabor

Der Zahnarzt ist berechtigt, im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarzlabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

§ 12 Medizinische Dokumentation

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jeden Patienten getrennt zu dokumentieren (medizinische Dokumentation) und mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Abweichend davon sind zahnärztliche Modelle, die zur zahnärztlichen Dokumentation notwendig sind, mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Diese Regelungen gelten, soweit nicht nach gesetzlichen oder anderweitigen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

(2) Medizinische Dokumentationen, auch auf elektronischen Datenträgern, sind Urkunden und entsprechend den gesetzlichen und vertragsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren. Beim Umgang mit zahnärztlichen Dokumentationen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.

(3) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen seine medizinischen Dokumentationen auch in Kopie vorübergehend zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.

(4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen in die ihn betreffenden medizinischen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

(5) Nach Aufgabe oder Übergabe der zahnärztlichen Praxis hat der Zahnarzt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen seine medizinische Dokumentationen aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie ordnungsgemäß verwahrt werden. Zahnärzten, denen bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe medizinische Dokumentationen in Verwahrung gegeben werden, müssen diese Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss halten und dürfen sie nur mit Einverständnis der Berechtigten einsehen oder weitergeben.

§ 13 Gutachten

(1) Der Zahnarzt hat Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.

(2) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

§ 14 Notfalldienst

(1) Jeder Zahnarzt, der in Rheinland-Pfalz seinen Beruf ausübt, hat grundsätzlich die Pflicht, soweit er in einer Praxis tätig ist, für einen bestimmten regionalen Bereich am Notfalldienst teilzunehmen. Die Durchführung des Notfalldienstes wird von den regional zuständigen Bezirkszahnärztekammern organisiert. Näheres regeln die Notfalldienstordnungen der Bezirkszahnärztekammern.

(2) Eine Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst kann wegen Schwangerschaft oder aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen oder besonders belastender familiärer Pflichten sowie wegen Teilnahme an einem ärztlichen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung, auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden. Eine Befreiung ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, wenn vom Antragsteller eine Praxistätigkeit in nicht deutlich eingeschränktem Umfang aufrecht erhalten wird. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die zuständige Bezirkszahnärztekammer.

(3) Der Zahnarzt darf eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.

§ 15 Honorar

(1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein.

(2) Vor umfangreichen Behandlungen soll der Patient auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden. Treten im Laufe der Behandlung Umstände auf, die wesentlich höhere Gebühren auslösen, ist dies dem Patienten unverzüglich mitzuteilen.

III. ABSCHNITT Zusammenarbeit mit Dritten

§ 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung

(1) Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist.

(2) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen von § 9 zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

§ 17 Zahnärzte und andere freie Berufe

(1) Zahnärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen in den rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen zusammenschließen, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die Regelung in § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Zahnärzten ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG oder anderen Gesellschaftsformen mit Angehörigen anderer Berufe als den in Abs. 1 beschriebenen zusammen zu arbeiten, wenn in der Partnerschaft oder Gesellschaft keine Zahnheilkunde ausgeübt wird.

§ 17 a Zahnheilkundengesellschaften

Zur Ausübung der Zahnheilkunde können Zahnärzte und Angehörige der im § 17 Abs. 1 genannten Berufe juristische Personen des Privatrechts gründen und betreiben. Zahnärztliche Gesellschafter müssen in der Gesellschaft zahnärztlich tätig sein. Voraussetzung ist ferner, dass

- a) die Gesellschaft verantwortlich von Zahnärzten geführt wird;
- b) die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer, der persönlich haftenden Gesellschafter, der geschäftsführenden Direktoren oder der Partner Zahnärzte sind; hat die Gesellschaft nur zwei gesetzliche Vertreter, so muss einer von ihnen Zahnarzt sein;
- c) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Zahnärzten zustehen;
- d) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.

§ 18 Angestellte Zahnärzte

(1) Die Beschäftigung angestellter Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt voraus, dass den angestellten Zahnärzten die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundengesetz (ZHG) gestattet ist.

(2) Die Beschäftigung angestellter Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt die Leitung durch einen niedergelassenen Zahnarzt voraus.

(3) Der Zahnarzt hat angestellten Zahnärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren

(4) Über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte darf in der öffentlichen Ankündigung nur mit dem Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden.

§ 19 Praxismitarbeiter

(1) Bei der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden insbesondere jene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.

(2) Der Zahnarzt darf Praxismitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 Zahnheilkundengesetz zu beachten.

(3) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass die Praxismitarbeiter am Patienten nur unter seiner Aufsicht und Anleitung tätig werden.

IV. ABSCHNITT Berufliche Kommunikation

§ 20 Berufsbezeichnung, Titel, Grade und sonstige Ankündigungen

- (1) Der Zahnarzt führt die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“.
- (2) Akademische Titel und Grade dürfen nur in der gesetzlich zulässigen Form geführt werden.
- (3) Der Zahnarzt darf die nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbenen Bezeichnungen führen.

§ 21 Information

- (1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegen zu wirken.
- (2) Der Zahnarzt darf auf seine besonderen, personenbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen.
- (3) Der Zahnarzt, der eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausübt, darf auf diese Tätigkeit hinweisen.
- (4) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.
- (5) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft dürfen nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Ärztehaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

V. ABSCHNITT Verhalten in der Öffentlichkeit

§ 22 Praxisschild

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.
- (2) Der Zahnarzt hat an jedem Praxisort auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung sowie im Falle einer Zahnheilkundengesellschaft die jeweilige Rechtsform anzugeben. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte, ein gemeinsames Praxisschild zu führen.
- (3) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden.
- (4) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes mit einem entsprechenden Hinweis nicht länger als ein Jahr weiterführen.

§ 23 Tätigkeitsschwerpunkt

- (1) Auf Antrag darf ein Tätigkeitsschwerpunkt angekündigt werden, wenn
 - a) tatsächliche besondere Kenntnisse und Fertigkeiten vorliegen,
 - b) im Ankündigungsbereich eine Tätigkeit tatsächlich nachhaltig entfaltet wird,

- c) die Ankündigung berufsbezogen und sachgemäß ist,
- d) die Zusatzbezeichnung keine irreführende Werbung darstellt und
- e) keine schwerwiegenden Gemeinwohlbelange entgegenstehen.

(2) Der Antrag ist bei der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz einzureichen. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ankündigung muss auf der berufsmäßigen und auf zahnärztlich-wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründeten Feststellung, Prävention und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten basieren.

(3) Die Landes Zahnärztekammer kann die Ankündigungsfähigkeit im Einzelfall widerrufen oder zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für die Ankündigung entfallen sind oder von Beginn an tatsächlich nicht bestanden haben.

§ 24 Kontinuierliche Fortbildung

(1) Die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz kann für ihre Mitglieder auf freiwilliger Basis ein kontinuierliches Fortbildungssystem errichten.

(2) Dieses System soll die Qualität der Fortbildung in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sichern helfen und auf einem hohen Niveau halten.

(3) Weiterhin soll es ein offenes System sein, welches an die sich stetig und ständig wandelnden Ansprüche der Mitglieder, der Patienten und an den neuesten Stand der Technik und Wissenschaft angepasst werden soll.

(4) Näheres regelt eine Fortbildungsrichtlinie oder eine damit gleichstehende Vorschrift der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

§ 25 Ausführungsbestimmung zu §§ 23 und 24

Näheres zu §§ 23 und 24 BO, insbesondere zur kontinuierlichen Fortbildung, regelt eine Fortbildungsrichtlinie oder eine damit gleichstehende Vorschrift der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

VI. ABSCHNITT Verhalten zu öffentlichen Stellen

§ 26 Öffentliche Gesundheitspflege

Wird ein Zahnarzt von einer öffentlichen Stelle zur Beratung über öffentliche Gesundheitseinrichtungen, Heilverfahren oder Behandlungen aufgefordert, so soll er seine zuständige Bezirks Zahnärztekammer davon in Kenntnis setzen.

VII. ABSCHNITT Verhältnis zur Kammer

§ 27 Pflichten gegenüber der Kammer

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, auf Anfrage in allen beruflichen Angelegenheiten der Landes Zahnärztekammer sowie der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer Auskunft zu erteilen und sich in angemessener Frist zu äußern.

(2) Der Zahnarzt hat Ehrenämter gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.

§ 28 Verstöße gegen diese Berufsordnung

- (1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Berufspflichtverletzung durch ein Kammermitglied begründen, so ermittelt die zuständige Bezirkszahnärztekammer den Sachverhalt.
- (2) Verstöße gegen diese Berufsordnung unterliegen der Beurteilung durch den Vorstand der Landes-zahnärztekammer und durch die Berufsgerichte.
- (3) Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Berufsordnung, die nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sind, ein Ordnungsgeld verhängen oder andere geeignete Maßnahme zur Herstellung eines berufsordnungsgemäßen Zustandes oder Verhaltens ergreifen.

VIII. ABSCHNITT Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung in der Fassung vom 24. November 2012 außer Kraft.

Mainz, am 23. November 2013



Sanitätsrat Dr. Michael Rumpf
Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz